



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 33 vom 4. April 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften

vom 12. Dezember 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. März 2014 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. Dezember 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S.510, 518) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Medienwissenschaft als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 4. April 2007, zuletzt geändert am 14. Juli 2010 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Medienwissenschaft als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 4. April 2007, zuletzt geändert am 14. Juli 2010, werden wie folgt geändert:

1. In Zu § 4 Absätze 2 und 3 wird in lit. b) Satz 3 gestrichen.
2. In Zu § 4 Absätze 2 und 3 wird bei lit. b) folgende Textstelle angefügt: „Die Module des Profils „Dokumentation/Information“ können ersetzt werden durch Module des Profils „Fiktion/Unterhaltung“, das heißt MW-M10 durch MW-M7 oder MW-M11 durch MW-M8. Die Module des Profils „Fiktion/Unterhaltung“ können ersetzt werden durch Module des Profils „Dokumentation/Information“, das heißt MW-M7 durch MW-M10 oder MW-M8 durch MW-M11.“
3. In „Zu § 14 Absatz 2“ wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen, in denen sich durch ein qualifiziertes Praktikum oder ein Auslandsstudium die Studienzeit verlängern würde, kann auf Antrag von dieser Regelung abgewichen werden, so dass die noch fehlenden LP parallel zum Abschlussmodul erworben werden können.“
4. In der Modulbeschreibung für das Modul „Film (MW-M1)“ werden in der Rubrik „Qualifikationsziele“ in der Textstelle „fortgeschrittene Kenntnis wichtiger Beispiele der Filmgeschichte“ die Wörter „wichtiger Beispiele“ gestrichen.
5. In der Modulbeschreibung für das Modul „Fernsehen (MW-M2)“ werden in der Rubrik „Qualifikationsziele“ in der Textstelle „fortgeschrittene Kenntnis wichtiger Beispiele der Fernsehgeschichte“ die Wörter „wichtiger Beispiele“ gestrichen.
6. In der Modulbeschreibung für das Modul „Forschungsprojekt (FU) (MW-M9)“ erhält die Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „keine“.
7. In der Modulbeschreibung für das Modul „Forschungsprojekt (DI) (MW-M12)“ erhält die Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „keine“.

§ 2

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Hamburg, den 10. März 2014
Universität Hamburg